

Merkblatt –

zur Legionellenuntersuchungspflicht des Trinkwassers in der Gebäudewasserversorgungsanlage (ehemalig „Hausinstallation“) bei gewerblicher und öffentlicher Nutzung nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Die TrinkwV findet Anwendung auf das im Infektionsschutzgesetz (IfSG) bezeichnete Wasser für den menschlichen Gebrauch. Nach § 37 IfSG muss Wasser für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

Rahmenbedingungen für eine Untersuchungspflicht § 31 Abs. 1 TrinkwV

Rechtsgrundlage:

Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 159).

Gemäß Trinkwasserverordnung haben die Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage (ehemalig „Hausinstallation“ gemäß Trinkwasserverordnung) mit folgenden Eigenschaften eine Untersuchung auf Legionellen durchzuführen:

- Wasserversorgungsanlage befindet sich **nicht in einem Ein- oder Zweifamilienhaus**
- Abgabe von Wasser im Rahmen einer **gewerblichen** und/oder **öffentlichen** Tätigkeit (siehe Begriffsbestimmung im folgenden Abschnitt)
- in der Wasserversorgungsanlage befindet sich eine **Trinkwassererwärmung** mit
 - a. einem **Speicher-Trinkwassererwärmer** oder einem **zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmer**, jeweils mit einem **Inhalt von mehr als 400 Litern**
oder
 - b. **einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Trinkwasserleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle für Trinkwasser**, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird
- in der Wasserversorgungsanlage befinden sich Einrichtungen in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt (z.B. Duschen und Wirlpools)

Begriffsbestimmung „gewerbliche“ und „öffentliche“ Tätigkeit § 2 Abs. 2 Nr. 8 und 9 TrinkwV

Nach der Begriffsbestimmung der Trinkwasserverordnung ist „**gewerbliche Tätigkeit**“ die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit wie z.B. Vermietung von Wohnräumen.

Nach der Begriffsbestimmung der Trinkwasserverordnung ist „**öffentliche Tätigkeit**“ die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis z.B. in Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Pflegeheimen, Sportclubs/Vereinen, Betreiben von Gaststätten, Hotels und Fitnessclubs.

Gegenüberstellung öffentliche und gewerbliche Tätigkeit:

Bei vielen Anlagen treffen beide Kriterien zu. Ausschlaggebend ist dann das „**weitergehende**“ **Kriterium der öffentlichen Tätigkeit**.

Häufigkeit der Untersuchung § 31 Abs. 2-4 TrinkwV

Wird das Wasser im Rahmen einer **gewerblichen**, nicht aber öffentlichen **Tätigkeit** aus einer betroffenen Gebäudewasserversorgungsanlage (siehe vorhergehender Abschnitt) abgegeben, ist die Untersuchung **mindestens alle drei Jahre** durchzuführen.

Die Untersuchung hat bei **allen übrigen betroffenen Wasserversorgungsanlagen** (siehe vorhergehender Abschnitt) **mindestens einmal jährlich** zu erfolgen. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall unter bestimmten Umständen ein längeres Untersuchungsintervall festlegen.

Eine Verlängerung des Untersuchungsintervalls ist unter folgenden Umständen möglich:

- unauffällige Befunde der jährlichen Untersuchung für drei Jahre
- keine Änderung der Betriebsweise und der Gebäudewasserversorgungsanlage, die nachweislich mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht

Eine Verlängerung des Untersuchungsintervalls ist nicht möglich bei Einrichtungen nach § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes, Pflegeeinrichtungen und sonstigen Einrichtungen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Infektionen mit Legionella spec. befinden.

Bei **neu in Betrieb genommenen Wasserversorgungsanlagen** ist die erste Untersuchung innerhalb von **drei bis zwölf Monaten** nach der Inbetriebnahme durchzuführen.

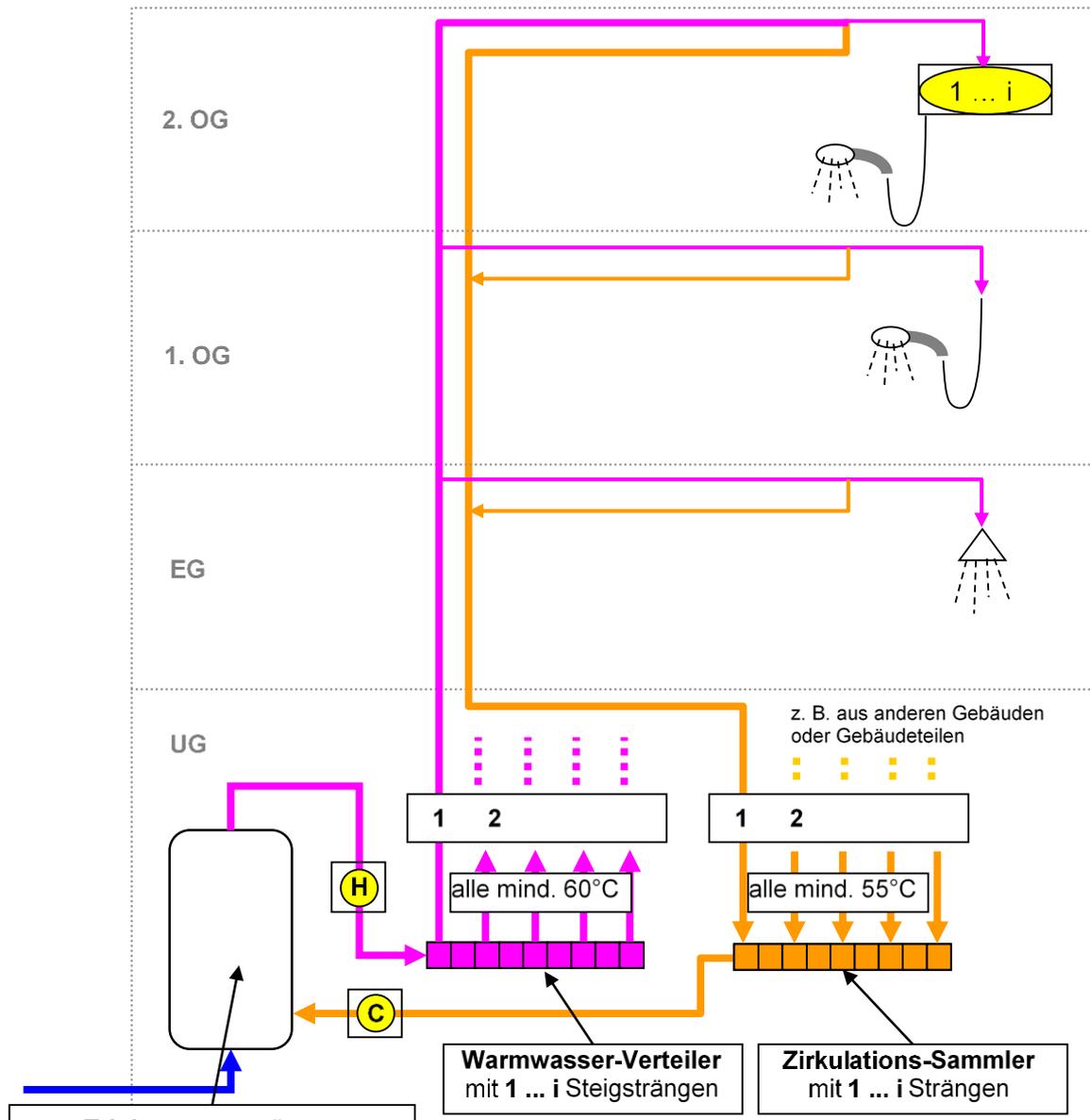
Bei zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen legt das Gesundheitsamt die Häufigkeit der Untersuchung fest.

Fachliche Hinweise des Gesundheitsamtes Ravensburg

Wie gehe ich systematisch vor?

1. Festlegung der Probestellen (Wasserhähne) zusammen mit einem zugelassenen und zertifizierten Fachbetrieb für Trinkwasserinstallation und einem zugelassenen Labor gemäß § 40 TrinkwV. Der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage hat nach § 41 TrinkwV sicherzustellen, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik an mehreren repräsentativen geeignete Probenahmestellen vorhanden sind.
2. Wartung, gegebenenfalls **Reinigung und thermische Desinfektion** der Gebäudewasserversorgungsanlage.
3. Probenentnahme durch ein zugelassenes Labor (Liste) gemäß § 40 TrinkwV.

Beispiel für eine Systemische Legionellen-Untersuchung
 nach § 41 Trinkwasserverordnung
 an mehreren repräsentativen Entnahmestellen gemäß den
 allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW W551)



Trinkwassererwärmer
 mit >400 Liter Inhalt
 und/oder >3 Liter Inhalt
 in der Leitung zwischen Abgang
 Trinkwassererwärmer und
 der am weitesten entfernten
 Entnahmestelle (Dusche o. Ä.)

— Kaltwasser
 — Warmwasser
 — Zirkulation

Probenahmestellen (Mindestumfang)
 Hinweis: Falls die Entnahmestellen "H" und "C" nicht
 vorhanden sind, müssen sie nachgerüstet werden.

H Warmwasserleitung nach **Austritt** aus Trinkwassererwärmer

C Zirkulationsleitung vor **Eintritt** in Trinkwassererwärmer

1... i An der am weitesten entfernte Zapfstelle (Dusche etc.).
 Die Anzahl der erforderlichen Proben ist bei der orientierenden
 Untersuchung so zu wählen, dass jeder Steigstrang erfasst
 wird. Perlatoren, Duschköpfe u. Schläuche vor Probenahme
 entfernen, Entnahmestelle desinfizieren, max. 3 Liter ablaufen
 lassen (s. ISO 19458, Zweck b)

Was tun bei Untersuchungsergebnissen > 100 Legionellen/100ml?

- Wird der in der TrinkwV genannte technische Maßnahmenwert von 100 Legionellen/100 ml erreicht ist dieses Ergebnis an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln. Grundsätzlich sind nach § 53 die zugelassenen Untersuchungsstellen verpflichtet das Erreichen des technischen Maßnahmenwerts dem zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe der Betreiberdaten zu melden. Der Betreiber ist trotzdem verpflichtet die Ergebnisse unverzüglich an das Gesundheitsamt zu übermitteln sofern ihm kein Nachweis darüber vorliegt, dass bereits die Anzeige durch die Untersuchungsstelle erfolgt ist.
- Beim Erreichen dieses technischen Maßnahmenwertes ist eine Ortsbesichtigung mit Überprüfung der Gebäudewasserversorgungsanlage durch einen zugelassenen Fachbetrieb durchzuführen. Prüfung, ob die Anlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- Nach Erstellung eines Protokolls mit einer Risikoabschätzung (ehemalig „Gefährdungsanalyse“) durch den Fachbetrieb hat der Eigentümer etwaige Mängel zu beseitigen.
- Eine Kopie des Protokolls und der Risikoabschätzung ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Abschluss der Untersuchungen dem Gesundheitsamt zu übersenden. Gerne können zu diesem Zeitpunkt zusätzlich noch die Ergebnisse der unauffälligen Untersuchung nach Mangelbeseitigung mitgesendet werden.

Schlussbestimmungen

Ein Merkblatt kann nicht alle Detailfragen beantworten, sondern nur Übersicht und Orientierung geben. Es ersetzt nicht die Auseinandersetzung mit dem Verordnungstext. In Zweifelsfällen gilt der Verordnungstext. Bei Fragen steht Ihnen das Gesundheitsamt gerne zur Verfügung (Email.: ge@rv.de).